

Zeitschrift: SBB Revue = Revue CFF = Swiss federal railways

Band: 7 (1933)

Heft: 5

Artikel: Wie verzolle ich mein Gepäck? : mit Szöke Szakall, dem berühmten Humoristen, über die Schweizergrenze!

Autor: Th.B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-780806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

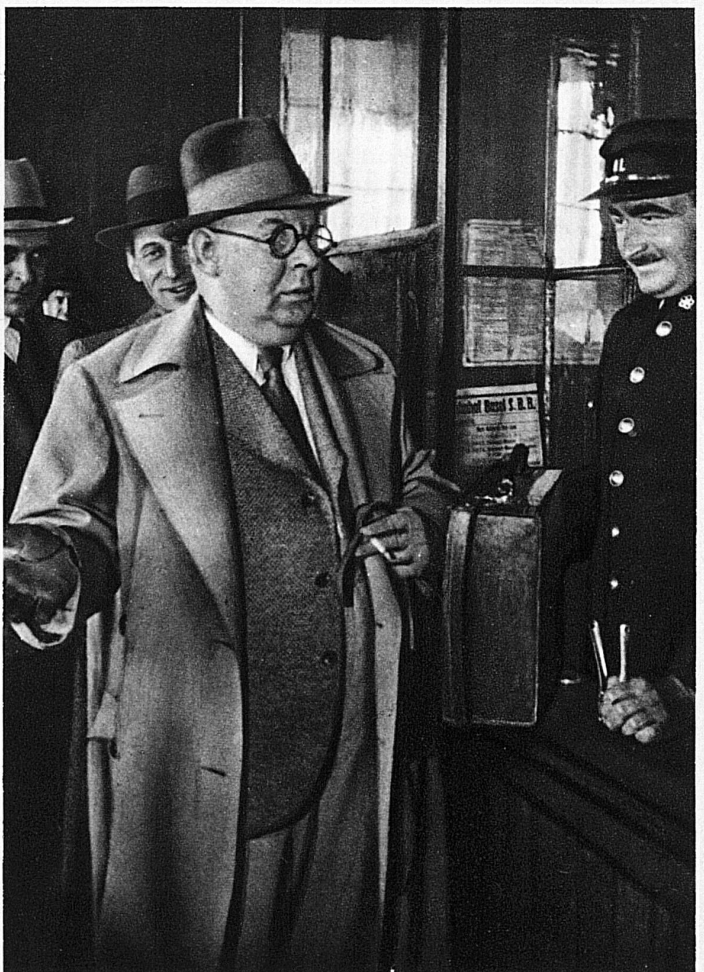
Wie verzolle ich mein Gepäck?

Mit Szöke Szakall, dem berühmten Humoristen, über die Schweizergrenze!

Der Grenzzoll ist vielen Reisenden, ob sie geschäftlich oder zum Vergnügen Europa durchqueren, mehr oder weniger ein bitteres Unrecht, und dieser passiven Beliebtheit erfreut sich auch der Schweizerzoll, oft sogar in noch etwas vermehrtem



Szöke Szakall's Ankunft in Basel



„Attention! Il y a quatre colis!“ meint Szöke Szakall.
„Monsieur, nous sommes en Suisse“, erhält er prompt zur Antwort

Masse als andere Zollverwaltungen, zumal für denjenigen Ausländer, der von der Schweiz nichts weiss, als dass sie «frei» ist, und der den Begriff «Freiheit» ohne weiteres auch auf die «Zollfreiheit» überträgt, und für denjenigen Inländer, der sich bei der zollamtlichen Revision in seinem Schweizertum beengt fühlt. Beide befinden sich in einem für sie manchmal verhängnisvollen Irrtum, denn auch dem Schweizerzoll sind zollpflichtige Sachen anzumelden, und seine Organe haben das Recht, dem ehrlichsten Menschen keinen Glauben zu schenken und dessen Gepäck einer Besichtigung zu unterziehen.

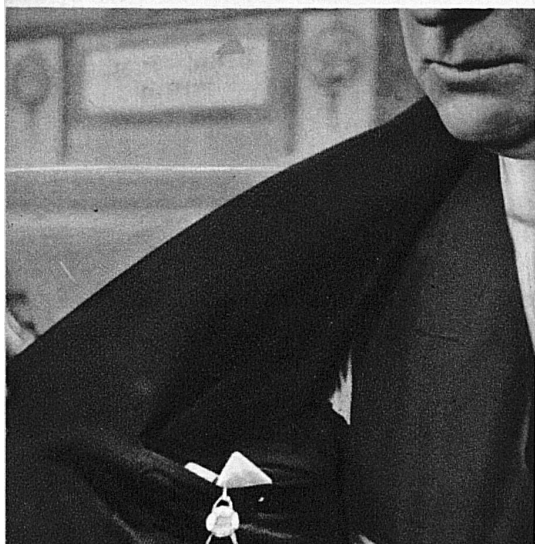
Was ist nun beim Eintritt in die Schweiz zollpflichtig? Ant-

„Pourriez-vous m'indiquer un des meilleurs hôtels?“
„Monsieur, en Suisse, il n'y a que de très bons hôtels“, erwidert der französische Eisenbahner mit dem Brustton der Ueberzeugung



„Stellen Sie sich vor, ich habe den Pass verloren!
In welches Gefängnis werde ich jetzt geführt?“
„Gehen Sie nur ins Hotel! Morgen werden wir
sehen, was wir für Sie tun können.“

wort: Alle Waren, die einen Gebrauchswert aufweisen, wie neue Kleider, Geschenkartikel, sowie Nahrungs- und Genussmittel. Eine Ausnahme besteht für einzelne neue Kleidungsstücke, die von ausländischen Touristen und Erholungsbedürftigen mit gebrauchten Effekten eingebracht werden, weil angenommen wird, dass sie nach vollendeter Vergnügungsreise oder Kur wieder zur Ausfuhr gelangen. Ohne weiteres zollfrei sind gebrauchte persönliche Effekten und Sportartikel, ein bis zwei photographische Apparate mit 12 Platten oder zwei Film packs, gebrauchte Musikinstrumente, mit Ausnahme von Klavieren, Flügeln, Harmoniums usw., Reiseproviant für einen Tagesgebrauch für Personen, die eine grössere Reise unternehmen, 20 Zigarren oder 100 Zigaretten oder 100 Gramm Tabak. Fahrräder müssen zur Abfertigung mit Kontrollschein, Radioapparate zur Freipassabfertigung angemeldet werden, unter Sicherstellung des Einfuhrzolls.



Für Radioapparate ist ausserdem die Konzessionsgebühr zu hinterlegen. Zollpflichtig sind unter allen Umständen neue Kleidungsstücke, die in der Schweiz niedergelassene Personen entweder in der ausländischen Nachbarschaft oder auf einer kürzern Reise im Auslande gekauft haben, auch wenn sie für die Einreise angezogen wurden.

Bei der Ankunft in den Grenzbahnhöfen mit schweizerischen Zollämtern haben alle Reisenden, die etwas Zollpflichtiges mit sich führen, dem Zollamte gegenüber die Zollmeldepflicht. Das eingeschriebene Gepäck wird von der Bahn nach dem Zollrevisionsaal gebracht, wo der Reisende Gelegenheit hat, seine Ware auszupacken und zu verzollen. Die Zollkontrolle umfasst aber selbstverständlich das sämtliche Gepäck, und es wird deshalb an jeden Reisenden die Frage gerichtet, ob er etwas zu verzollen habe. Verneint er die Frage, so behält sich das Zollamt die Nachprüfung des Gepäcks vor, und ergibt sich dann die Unrichtigkeit der Deklaration, so leitet das Zollamt gegen den Reisenden das Strafverfahren ein. Meldet sich ein Reisender bei den Zollorganen nicht, so wird sein eingeschriebenes Gepäck, wenn er nach einer Ortschaft im Innern der Schweiz mit Zollamt reist (Luzern, Bern, Interlaken, Winterthur, Zürich, St. Gallen, Chur, St. Moritz, Lugano, Lausanne, La Chaux-de-Fonds, Neuchâtel), mit Zollgeleitschein nach dem Bestimmungsort abgefertigt und kann daselbst zur Zollrevision angemeldet werden. Befindet sich aber am Bestimmungsort kein Zollamt, so wird das Gepäck zurückbehalten, und der Reisende hat dann unter Umständen das Vergnügen, seine Habseligkeiten am Reiseziel nicht vorzu-



„Haben Sie etwas zu verzollen?“
„Wo denken Sie hin? Nicht einmal die Schlüssel zu den Koffern hab' ich!“

finden und dem Grenzzollamt nachträglich seine Schlüssel einsenden zu müssen. – Die schweizerischen Zollbeamten als Organe eines ausgesprochenen Touristenlandes sind gehalten, sachlich, aber auch korrekt und höflich zu sein. Dabei kann es vorkommen, dass ein Beamter mehr zur Sachlichkeit neigt und der Ansicht ist, er müsse sich auch stimmlich ein gewisses Ansehen verschaffen, und deshalb oft den glänzendsten Tenor zum tiefsten Bass herabwürdigt. Die Folge davon ist, dass sich empfindsame Seelen «angeschnauzt» fühlen und mit Beschwerden oder gar mit der «Presse» drohen. Das Beschwerderecht bleibt selbstverständlich jedem gewahrt, allein das Drohen damit hat keinen Zweck, da sich der Beamte dadurch nicht beeinflussen lässt. Die meisten Konflikte entstehen indessen durch das wenig weltmännische Auftreten gewisser Reisender, die, schon durch die Tatsache der Zollrevision gereizt, sich durch das Öffnenlassen des Gepäcks, oft schon durch die Frage nach zollpflichtigen Gegenständen in ihrer Selbst-

Links: Wer mit neuen Effekten über die Grenze geht, verlangt beim Zoll eine Plombe, um auf der Rückreise vor Schwierigkeiten bewahrt zu bleiben

herrlichkeit herabgesetzt fühlen. Nicht selten handelt es sich um Leute, die den Zollbeamten grosser Staaten anstandslos jedes Gepäckstück öffnen und mit Zittern und Zagen Rede stehen.

Es gibt auch ganz Schlaue – die Schlaueit ist eine sehr verbreitete Tugend – die sich aus der Sache ziehen wollen, indem sie dem Beamten auf seine Frage nach zollpflichtigen Waren antworten, während sie ein Stück Handgepäck öffnen: «Da, sehen Sie selbst nach!» Sie hoffen dabei, der Beamte übersehe dieses oder jenes und erwische er etwas, so seien sie «fein 'raus», weil sie keine unrichtige Angabe gemacht hätten. Eine solche Einladung wird aber vom Beamten zum Bedauern des Schlaumeiers abgelehnt; denn jeder Reisende weiss, was sich in seinem Gepäck befindet, und er hat deshalb die an ihn gerichtete Frage mit einem klaren «Ja» oder «Nein» zu beantworten. Sagt der Schlaumeier dann «Nein» und es wird doch etwas Verzollbares entdeckt, so versucht er es mit der jedem Zollbeamten vertrauten Ausrede: «Ach, das haben mir meine Verwandten eingepackt, ohne dass ich etwas davon wusste!» Diese Ausrede ist so verbraucht, dass sie auch dem naivsten



Auch vor dem duftenden Kofferinhalt des zarten Geschlechtes scheuen die Zöllner nicht zurück

besteht darin, dass man nicht nur die Schönheit der Welt mit offenem Auge betrachtet, sondern auch in jedem Beamten den Menschen sieht, ihm freundlich begegnet und vor allem den Humor nie verliert. Der Humor öffnet einem auch auf der Reise die Herzen und gewinnt dem oft viel geplagten Beamten nicht nur ein Lächeln, sondern auch dessen Hilfsbereitschaft ab. Wir geben in einigen Bildern den berühmten Komiker Szöke Szakall wieder, dessen lebenswürdiger Humor ihm über alle Hindernisse hinweghilft. Gehe hin und tue desgleichen! Th. B.

Nachdem die Zollrevision glücklich überstanden ist, freut sich Szöke Szakall auf all die Herrlichkeiten seiner lang ersehnten Schweizerreise



Die Zollrevision kann auch bei einem der 12 Inlandszollämter erfolgen, wenn das Gepäck mit Zollgeleitschein dorthin aufgegeben wird

Beamten gegenüber nicht mehr verfängt. – Schliesslich wird von den Reisenden auch sehr viel «gemeint». Der eine, der sich noch schnell vor der Heimkehr in die Schweiz im Ausland ein neues Kleid gekauft und angezogen hat, «meint», es sei zollfrei, weil er es ja getragen habe. Der andere «meint», wenn er einer Kiste mit hundert Zigarren eine entnommen und geraucht, oder aus einer Halbliterflasche Parfum unterwegs sein Taschentuch befeuchtet habe, die Kiste Zigarren oder die Flasche Parfum sei «angebrochen» und daher zollfrei. Verlorene Liebesmüh! Das Kleid und die Zigarren und das Parfum sind zollpflichtig.

Durch unrichtige Angaben über das Vorhandensein zollpflichtiger Gegenstände wird der Reisende straffällig, und zwar auch dann, wenn die Absicht, den Zoll zu umgehen, fehlte, wenn also wirklich «die Verwandten etwas beige packt haben, von dem man nichts wusste», weil der Fiskus bei Nichtentdeckung der Ware geschädigt worden wäre. Immerhin wird das Fehlen der Absicht, wenn es bewiesen werden kann, bei der Strafausmessung berücksichtigt.

Auf alle Fälle erspart sich der Reisende viel Ärger und Verdross, wenn er dem Staate gibt, was des Staates ist, und ausserdem nicht in jedem uniformierten Menschen jemanden sieht, der ihn schikanieren oder gar berauben will. Zur Lebenskunst gehört auch die Kunst zu reisen, und diese Reisekunst

